

Antrag an die Delegiertenversammlung

Thema: Bundesspielordnung 6.4 Kleidungsrichtlinien

Antragsteller: Julian Zopf für den Vorstand des hessischen Frisbeesport-Landesverbands

Die Delegiertenversammlung der Discgolf Abteilung möge beschließen:

Der Satz „Es müssen Sporthosen, Sportröcke oder Hosenröcke getragen werden.“ wird ersatzlos aus Punkt 6.4.c.2 der Bundesspielordnung gestrichen.

Begründung:

Der Begriff der „Sporthose“ ist nicht definiert. Eine objektive Beurteilung der Einhaltung dieser Vorgabe ist daher nicht in allen Fällen möglich. Dies führt unnötigerweise zu Diskussionen die es bei Regelauslegungen zu vermeiden gilt.

Die zu streichende Ergänzung wurde durch Antrag 2 der Delegiertenversammlung 2020 (<https://www.discgolf.de/wp-content/uploads/2020/02/Antrag-2-an-die-Delegiertenversammlung-2020-Kleiderordnung.pdf>) beschlossen und folgendermaßen begründet: „Wichtig ist hierbei, dass eine solche Regelung primär dafür gedacht ist, TDs und der DGA eine Möglichkeit zu geben bei offensichtlichen Entgleisungen Spielerinnen und Spieler dazu zu bringen sich so zu präsentieren, dass es unserem Sport nicht schadet.“

Für dieses Ziel existiert bereits Regel 6.4 a) „Bei einem DFV-Turnier wird von jedem Spieler und jedem Mitglied der Turnierorganisation erwartet, sich angemessen zu kleiden und auf allen Schauplätzen des Turniers und damit verbundenen Veranstaltungen auf ein sauberes und gepflegtes Äußeres zu achten.“

Zudem gibt es Hosen, die zweifelsfrei der Kategorie Sporthosen zuzuschreiben sind, die dennoch nach 6.4 a nicht als angemessen anzusehen sind z.B: Badehosen

Da es sich bei einer „Sporthose“ um kein objektives Kriterium handelt, bietet dies keine hilfreiche Konkretisierung von 6.4a und sollte daher entfallen.

Julian Zopf

Finanzverantwortlicher
Frisbeesport Landesverband Hessen e.V.